

gründliche Vorbereitung durch Studium von Literatur und Rechtsprechung erforderlich machen;

- c) wenn die Hauptverhandlung wegen des Umfangs der Beweisaufnahme (z. B. größere Zahl von Zeugen, Sachverständigengutachten, größere Zahl von Anklagepunkten, mehrere Mitangeklagte) von außergewöhnlicher Dauer ist.

Die beantragte Gebühr kann hierbei in folgendem Rahmen liegen:

Kreisgericht oder Verfahren II. Instanz beim Bezirksgericht 100—200 Mark, für den 2. und jeden weiteren Verhandlungstag bis 100 Mark.

Bezirksgericht I. Instanz 150—300 Mark, für den 2. und jeden weiteren Verhandlungstag bis 150 Mark.

Für die Differenzierung im Rahmen dieser Beträge ist der zeitliche Leistungsumfang und die Kompliziertheit des Verfahrens maßgebend.

Bei der Verteidigung mehrerer Angeklagter oder einer Tätigkeit im Strafverfahren nur bis zum Beginn der Hauptverhandlung erhöht bzw. verringert sich die Gebühr analog den Bestimmungen der §§ 63 und 64 RAGO.

Die Anträge nach § 66 RAGO sind an den Minister der Justiz zu richten und mit einer entsprechenden Begründung über den Vorsitzenden des Kollegiums der Rechtsanwälte dem erstinstanzlichen Prozeßgericht zur Stellungnahme und Weiterleitung vorzulegen. Die Vorsitzenden der Kammern bzw. Senate für Strafsachen nehmen dazu unter den oben dargelegten Gesichtspunkten Stellung und leiten die Anträge über den Direktor des Bezirksgerichts an das Ministerium der Justiz, Hauptabteilung VII, weiter.“

2. Zur Erstattung von Gebühren und Auslagen an den bestellten Verteidiger vgl. § 7 JKO (Reg.-Nr. 13.).

§68

Beistände

Der gesetzliche Vertreter eines volljährigen Angeklagten ist nach Zustellung der Anklageschrift auf sein Verlangen als Beistand zuzulassen und zu hören. Zeit und Ort der Hauptverhandlung sind ihm rechtzeitig mitzuteilen.

Fünfter Abschnitt

Besonderheiten des Strafverfahrens gegen Jugendliche

Vorbemerkung: Zu den Besonderheiten der strafrechtlichen Verantwortlichkeit Jugendlicher vgl. §§ 65-79 StGB.

§69

Besonderheiten bei der Aufklärung

(1) Das Gericht, der Staatsanwalt und die Untersuchungsorgane haben im Strafverfahren gegen Jugendliche auch die Umstände aufzuklären, die zur Beurteilung der körperlichen und geistigen Eigenart des Jugendlichen dienen können, insbesondere ob er fähig war, sich bei seiner Entscheidung zur Tat von den geltenden Regeln des gesellschaftlichen Zusammenlebens leiten zu lassen. Im Zusammenhang mit der tatbezogenen Aufklärung der Familien- und sonstigen Erziehungsverhältnisse des Jugendlichen haben sie besonders zu prüfen, ob die Straftat durch Pflichtverletzungen von Erziehungsberechtigten begünstigt worden ist.

Anmerkung: Vgl. Vorbem. zu §22 StPO.

(2) Wurden in der Erziehungsarbeit der Schulen, Betriebe und anderen staatlichen und gesellschaftlichen Einrichtungen und Organisationen Mängel festgestellt, die die Straftat des Jugendlichen begünstigt haben, sind durch das Gericht, den Staatsanwalt und die Untersuchungsorgane Maßnahmen gemäß § 19 zu veranlassen.

Anmerkung: Vgl. Ziff. 7. und 8. der Gemeinsamen Anw. zur höheren Wirksamkeit des Strafverfahrens (abgedr. als Anm. nach den §§95 und 101 StPO).

§70

Mitwirkung Erziehungsberechtigter

(1) Die Eltern und sonstigen Erziehungsberechtigten sind entsprechend ihrer Verantwortung an dem gesamten Verfahren zu beteiligen; sie sind bereits im Ermittlungsverfahren zu hören. Sie haben an der Hauptverhandlung teilzunehmen. Aus besonderen Gründen kann auf ihre Teilnahme verzichtet werden. Die Vorschriften über die Ladung von Zeugen und die Folgen ihres Ausbleibens gelten entsprechend.